

Rahmenordnung

für das

Center for Space and Habitability

I. Grundlagen und Ziele

Art. 1 Einleitung und Gegenstand dieser Rahmenordnung

Die Universität Bern ist seit langem für ihre hervorragenden Arbeiten im Bereich der Welt- raumforschung bekannt. Dieser wird von der Universität Bern in der Strategie 2012 als etabliertes Profilierungsthema ausgewiesen. Um die nationale und internationale Position der Universität Bern in diesem Bereich und die damit verbundene weiteren Zukunftsberei- che der Forschung und Lehre dauerhaft zu stärken und die Sichtbarkeit weiter zu erhöhen, soll das Center for Space and Habitability (CSH) errichtet werden.

Das CSH beschäftigt sich schwerpunktmässig mit folgenden Fragestellungen:

- a. Was ist der Ursprung der Planetensysteme (inklusive dem Sonnensystem) und wie entwickeln sie sich?
- b. Welche und unter welchen Bedingungen können planetare Körper (Planeten und/oder Satelliten) das notwendige chemische und physikalische Umfeld schaffen, damit sich Leben entwickeln und erhalten könnte?
- c. Welche Prozesse führen, bei einem Planeten mit geeigneten physischen und che- mischen Gegebenheiten, zur Entstehung und Nachhaltigkeit des Lebens?

Mit dem Center wird die interdisziplinäre Arbeit in den Kernbereichen, „Planetary Systems, Habitability and the Origin of Life“ gefördert. Weiter soll die Befähigung zur Teilnahme an Weltraummissionen verbessert werden, insbesondere bei jenen der European Space Agency (ESA). Zusätzlich soll mit dem Center der Grundstein für eine verbesserte, natio- nale Koordination für Forschungsprojekte auf diesem Gebiet gelegt werden. Den Studie- renden und den jungen Forschenden soll ein viele Disziplinen umfassendes Forschungs- umfeld zur Verfügung gestellt werden, verbunden mit dem Zugang zu hervorragenden Forschungseinrichtungen.

Diese Rahmenordnung regelt namentlich Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Organisation des CSH sowie seine fachliche und administrative Zuordnung.

Art. 2 Rechtliche Grundlagen

Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG), namentlich Art. 2 Abs. 3, Art. 39 Abs. 1 Bst. b und k UniG und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 3 Aufgaben

¹ Das CSH ist in der interdisziplinären Forschung und Lehre sowie im Dienstleistungsbereich auf dem Gebiet der „Planetary Systems, Habitability and the Origin of Life“ tätig. Es setzt im Sinne der Strategie 2012 der Universität Bern das etablierte Profilierungsthema Weltraumforschung um.

² Dem CSH obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a. es fördert die Visibilität der Universität Bern national und international ;
- b. es betreibt Grundlagenforschung im Bereich „Planetary Systems, Habitability and the Origin of Life“ und fördert international bedeutende und innovative Forschungsgruppen der Universität Bern auf diesen Gebieten ;
- c. es kann allein oder in Zusammenarbeit mit weiteren Organisationseinheiten der Universität Bern, mit anderen Hochschulen und mit weiteren Institutionen Lehrangebote im Bereich „Planetary Systems, Habitability and the Origin of Life“ auf Bachelor- und Masterstufe oder im Bereich der Weiterbildung bereitstellen;
- d. es bietet nach Möglichkeit für PHD-Studierende an Schweizer Forschungsinstitutionen eine „summer school“ an;
- e. es bietet in geeigneter Form öffentliche Vorlesungen an;
- f. es unterstützt Forschende der Universität Bern, die bedeutende nationale und internationale Führungs- oder Beratungsaufgaben, sowie Lehrangebote im Bereich „Planetary Systems, Habitability and the Origin of Life“ wahrnehmen;
- g. es fördert die Wettbewerbsfähigkeit bei der Einwerbung von Drittmitteln;
- h. es schafft Synergien in Forschung und Lehre zwischen den verschiedenen beteiligten Organisationseinheiten der Universität Bern, fördert die interdisziplinäre Arbeit an der Universität Bern und stimmt seine Aktivitäten mit denjenigen anderer Hochschulen und weiterer Institutionen und Organisationen ab;
- i. es strebt strategische Allianzen und Kooperationen mit wissenschaftlich tätigen Einrichtungen im In- und Ausland an;
- j. es beteiligt sich an Weltraummissionen.

³ Die Studiengänge des CSH richten sich nach besonderen Reglementen

Art. 4 Struktur und Stellung des CSH

¹ Das CSH ist ein interdisziplinäres Zentrum, das Forschung und Lehre betreibt und mit Forschungsgruppen von Einheiten und Fakultäten der Universität Bern zusammenarbeitet.

² Das CSH und seine Mitarbeitenden werden administrativ der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.

³ Die Universitätsleitung bringt diese Rahmenordnung den betroffenen Fakultäten und Organen zur Kenntnis und wirkt darauf hin, dass diese die das CSH betreffenden Beschlüsse an den Wissenschaftlichen Ausschuss delegieren, sofern die Beschlüsse nicht durch die Universitätsgesetzgebung den Fakultäten vorbehalten sind.

⁴ Das CSH führt einen eigenen Funktionsbereich.

Art. 5 Leistungsauftrag

¹ Die Universitätsleitung erteilt dem CSH einen Leistungsauftrag. Darin werden insbesondere strategische Vorgaben, allgemeine Ziele und Ziele nach Produkten (namentlich Forschung, Lehre, institutionelle Leistungen, Organisation und Visibilität) definiert.

² Der Leistungsauftrag wird von den Parteien periodisch überprüft.

II. Organisation und Zuständigkeiten

A. Geschäftsordnung

Art. 6 Geschäftsordnung

¹ Die Geschäftsordnung regelt die betrieblichen Abläufe des CSH.

² Sie umschreibt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der verschiedenen Organe des CSH sowie die formale Zusammenarbeit mit den direkt beteiligten und assoziierten Forschungsgruppen, Abteilungen und Einheiten.

³ Sie regelt die Vorgaben bezüglich Corporate Identity, Erscheinungsbild, Reporting sowie Kommunikation, die für die am CSH formal Beteiligten verbindlich sind.

B. Geschäftsleitung

Art. 7 Organisation der Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus dem/der geschäftsführenden Direktor/in sowie einem/r Stellvertreter/in.

² Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin wird durch den Wissenschaftlichen Ausschuss vorgeschlagen und von der Universitätsleitung gewählt. Sie/er ist in der Regel stimmberechtigtes Mitglied der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät.

³ Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 8 Zuständigkeiten der Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung hat die operative Führung des CSH inne, insbesondere die Programmkoordination, Verwaltung und Qualitätssicherung.

² Der geschäftsführende Direktor beziehungsweise die geschäftsführende Direktorin hat namentlich folgende Aufgaben:

a er (sie) ist nach den Vorgaben der Geschäftsordnung für den Betrieb des CSH verantwortlich;

b er (sie) erstellt den Entwurf für den Geschäftsbericht;

c er (sie) stellt dem Wissenschaftlichen Ausschuss Antrag zum Budget und zum Finanzplan gemäss dessen strategischen Vorgaben;

d er (sie) führt den administrativen Stab des CSH und ist für interne Personalentscheide zuständig;

e er (sie) koordiniert die weiteren Lehrangebote des CSH.

C. Wissenschaftlicher Ausschuss

Art. 9 Organisation des Wissenschaftlichen Ausschusses

¹ Die Universitätsleitung ernennt einen Wissenschaftlichen Ausschuss. Er besteht aus zwei Mitgliedern der Space Research and Planetary Sciences und drei Mitgliedern der am Zentrum formal beteiligten Fakultäten bzw. Fachbereiche, die einen wesentlichen Eigenbeitrag an Kompetenzen und Programmen mit einbringen; die Universitätsleitung kann ein sonstiges Mitglied bezeichnen. Insgesamt besteht der Wissenschaftliche Ausschuss aus höchstens 6 Mitgliedern.

² Der Wissenschaftliche Ausschuss ist das strategische Leitungsorgan für die Forschung.

³ Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der Wissenschaftliche Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte auf vier Jahre einen Präsidenten oder eine Präsidentin sowie dessen resp. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

⁵ Der Präsident oder die Präsidentin des Wissenschaftlichen Ausschusses vertritt das CSH in den gesamtuniversitären Gremien, sofern dies in der Universitätsgesetzgebung vorgesehen ist.

⁶ Der Wissenschaftliche Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 10 Zuständigkeiten des Wissenschaftlichen Ausschusses

Der Wissenschaftliche Ausschuss hat als oberstes Leitungsorgan des CSH namentlich folgende Aufgaben:

a er erlässt die Geschäftsordnung; diese ist durch die Universitätsleitung zu genehmigen;

b er ist für die Umsetzung des Leistungsauftrags der Universitätsleitung verantwortlich;

c er beschliesst über das Budget und den Finanzplan;

d er beschliesst über die formale Beteiligung von Einheiten, Abteilungen oder Forschungsgruppen am CSH;

e er genehmigt den jährlichen Geschäftsbericht zuhanden der Universitätsleitung;

f er schlägt den geschäftsführenden Direktor / die geschäftsführende Direktorin des CSH zur Wahl vor.

g er stellt der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät oder weiteren betroffenen Fakultäten zuhanden der Universitätsleitung Personalanträge, soweit nicht der geschäftsführende Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin des CSH dafür zuständig sind. Im Konfliktfall entscheidet die Universitätsleitung;

h er ist für alle weiteren Entscheide des CSH zuständig, soweit diese nicht dem geschäftsführenden Direktor oder der geschäftsführenden Direktorin übertragen werden.

D. Externer Beirat

Art. 11 Externer Beirat

¹ Der Wissenschaftliche Ausschuss kann einen externen Beirat („Advisory Board“) bestimmen. Er besteht aus Persönlichkeiten aus Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft.

² Er kann vom Wissenschaftlichen Ausschuss in strategischen Fragen zugezogen werden und hilft, das CSH breit abzustützen.

III. Finanzierung

Art. 12 Finanzierung

¹ Das CSH finanziert sich (i) aus den zweckgebundenen Mitteln der Universitätsleitung gemäss dem Leistungsauftrag, (ii) aus Eigenmitteln der am Zentrum formal beteiligten Forschungsgruppen, sowie (iii) aus kompetitiv eingeworbenen Drittmitteln.

² Die wissenschaftliche Freiheit darf durch die Drittfinanzierung nicht beeinträchtigt werden.

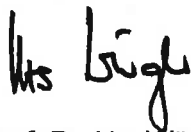
IV. Inkrafttreten

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Bern, 24.5.2011

Im Namen der Universitätsleitung
Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würgler